

Statuten der Genossenschaft

SLKK VERSICHERUNGEN

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
I	ALLGEMEINES		
1	Rechtsform, Sitz und Tätigkeit	17	Aufgaben der Verwaltung
2	Zweck	18	Vertretung nach aussen
3	Information	C	Geschäftsführung
4	Aufsicht	19	Aufgaben
II	ORGANISATION	D	Revisionsstelle
5	Organe	20	Wahl
A	Delegiertenversammlung	21	Aufgaben der Revisionsstelle
6	Stimm- und Wahlrecht	22	Bericht der Revisionsstelle
7	Zusammensetzung	23	Verantwortlicher Aktuar
8	Einberufung	III	FINANZIERUNG
9	Beschlussfähigkeit	24	Betriebsmittel
10	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	25	Garantiekapital
11	Beschlussfassung	26	Versicherungstechnische Rückstellungen
B	Verwaltung	27	Gebundenes Vermögen
12	Allgemeines	28	Reserven
13	Rechte der Verwaltungsmitglieder	IV	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN
	Beschlussfähigkeit	29	Rechnungsjahr
14	Protokollführung	30	Publikation
15	Zirkulationsbeschlüsse	31	Vermögensverwendung bei der Liquidation
16			

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Firma Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN (**nachstehend „Genossenschaft“**) ist eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die ganze Schweiz. Versicherte mit Wohnsitz im Ausland können keine Versicherung abschliessen.
- 3 Die Zugehörigkeit und Mitgliedschaft zur Genossenschaft ist mit einem Versicherungsvertrag bei der Genossenschaft verknüpft (Art. 841 Abs. 1 OR). Sie wird auch mittels schriftlicher Erklärung begründet, soweit die Versicherung nicht bereits Bestand hat.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft; sie kann im Interesse ihrer Mitglieder weitere Versicherungszweige sowie das Rückversicherungsgeschäft betreiben und Versicherungen vermitteln.
- 2 Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere auch Verbänden anschliessen, Sektionen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche käuflich erwerben oder veräussern und Grundeigentum erwerben oder veräussern.
- 3 Die FINMA kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 3 Information

- 1 Alle Mitteilungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen schriftlich.
- 2 Die Prämien sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen werden den Versicherten vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.
- 3 Für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist die Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK zuständig.

Art. 4 Aufsicht

Die Genossenschaft untersteht der Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG).

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus maximal 36 Delegierten, wobei eine gleichmässige Verteilung der Regionen angestrebt wird. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist als Delegierter wählbar.
- 2 Erstmals wählbar ist ein volljähriger und urteilsfähiger Genossenschafter. Die Delegierten werden entweder auf Vorschlag der Verwaltung von der ordentlichen Delegiertenversammlung oder durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Delegierten für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen ebenfalls an der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch bemisst sich die Amtszeit durch die Zeitdauer bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen.
- 3 Delegierte dürfen in keinem Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK oder der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN stehen.

Art. 8 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung findet jährlich ordentlichweise bis Ende Juni statt .
- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Verwaltung mindestens 20Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung und die Geldflussrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden zusammen mit der Traktandenliste versandt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 10 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls, Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- b) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- c) Entlastung der Verwaltung
- d) Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Fusion und Auflösung der Genossenschaft
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 10 lit. e und f erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Verwaltung

Art. 12 Allgemeines

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 natürlichen Personen (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und übrigen Verwaltungsmitgliedern). Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.
- 2 Alle Mitglieder der Verwaltung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer aller Verwaltungsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Verwaltungsmitglieder sind wiederwählbar.
- 3 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Rechte der Verwaltungsmitglieder

- 1 Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht, an der Sitzung der Verwaltung von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Die Verwaltung kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.
- 2 Jedes Verwaltungsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
- 2 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Sie fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse der Verwaltung können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 17 Aufgaben der Verwaltung

- 1 Die Verwaltung hat die Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Sie ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
 - b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement aufzustellen, die Prämienstrategie festzulegen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen,
 - c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente sowie Weisungen der Verwaltung – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 4 Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Sie nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fliessenden notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Vertretung nach aussen

- 1 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift richtet sich nach dem Handelsregistereintrag.
- 3 Durch Beschluss der Verwaltung kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Personen der Versicherung erteilt werden.

C. Geschäftsführung

Art. 19 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen der Verwaltung.
- 2 Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämienbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Genossenschaft und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Der Geschäftsführung steht unter Aufsicht der Verwaltung. Sie hat deren Weisungen im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen und regelt die Ermächtigung zur Geschäftsführung im Organisationsreglement.

D. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft, welche der FINMA gemeldet werden muss.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision). Sie prüft

überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.

- 2 Sie ist befugt, jederzeit vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durchzuführen (Zwischenrevision).

Art. 22 Bericht der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie der Aufsichtsbehörde FINMA im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der FINMA einzureichen.
- 3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde.

Art. 23 Verantwortlicher Aktuar

- 1 Die Genossenschaft hat einen, von der FINMA zugelassenen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. In der Mitteilung zur Bestellung des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zur Genossenschaft er steht. Insbesondere müssen der FINMA Interessenkonflikte offengelegt werden.
- 2 Der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung gemäss den aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere, dass:
 - a) Die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
 - b) Sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und

c) Ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.

- 3 Stellt er Unzulänglichkeiten fest, so informiert er unverzüglich die Geschäftsleitung der Genossenschaft.

III. FINANZIERUNG

Art. 24 Betriebsmittel

- 1 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft haftbar.

Art. 25 Garantiekapital

- 1 Die Genossenschaft verfügt über ein Garantiekapital von mindestens 8 Millionen Franken.
- 2 Dieses Garantiekapital darf nicht unterschritten werden.

Art. 26 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, welche den aktuellen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) entsprechen.

Art. 27 Gebundenes Vermögen

Die Genossenschaft muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen, welche den aktuellen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) entsprechen.

Art. 28 Reserven

Die gesetzlichen Reserven sind mit mindestens 20 % des jährlichen Betriebsergebnisses zu äufnen, bis sie

50 % der Garantiemittel erreichen oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht haben.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleibt Art. 3 der vorliegenden Statuten.

Art. 31 Vermögensverwendung bei der Liquidation

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird zu genossenschaftlichen Zwecken verwendet.

Die aktualisierten Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN am 15. Mai 2025 genehmigt und treten in der geänderten Fassung sofort mit der Beschlussfassung in Kraft.

Für die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN

Der Präsident:

Felix L'Orange

Der Vizepräsident:

Patrick Lurf